

**Mitteilung des Senats vom 6. Dezember 2005****Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit der Schaffung des familienrechtlichen Instituts „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ durch das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz wird gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eingeräumt, ihrer auf Dauer angelegten Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften durch gegenseitige Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung geprägt sind. So wird ihnen neben Rechten auch die Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt – auch nach Beendigung der Partnerschaft – auferlegt. Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz und weiteren Gesetzen hat der Bund Folgeregelungen zur Anpassung etlicher Bundesgesetze getroffen. Daneben sind die Länder gefordert, ihr Landesrecht an das Lebenspartnerschaftsgesetz anzupassen und das familienrechtliche Institut der eingetragenen Partnerschaft rechtlich anzuerkennen.

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes wird in vielen Rechtsbereichen eine Anpassung des bremischen Landesrechts an die neue familienrechtliche Rechtsstellung der Lebenspartner vorgenommen. Dabei wird die Rechtsstellung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in etlichen Bereichen der von Ehegatten angeglichene.

Die Anpassungen melderechtlicher Vorschriften und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben, weil von der Abstimmung mit den anderen Ländern und dem Bund inhaltlich abhängig, jeweils besonderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Die für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner vorgesehenen Regelungen werden möglicherweise zu geringfügigen Belastungen der öffentlichen Haushalte führen. So werden z. B. Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, Umzugskosten und Trennungsschädigung in Zusammenhang mit ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu erhalten. Die Zahl der von der Neuregelung betroffenen Fälle dürfte allerdings so gering sein, dass gegenwärtig denkbare Mehrkosten nicht zu quantifizieren sind. Die meisten Regelungen sind kostenneutral. Dies gilt insbesondere für Beteiligungs- und Auskunftsrechte.

**Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1****Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes**

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 – 1100-a-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 8 wird nach der Angabe „an den überlebenden Ehegatten,“ die Angabe „an den überlebenden eingetragenen Lebenspartner,“ eingefügt.
2. In § 17 Abs. 1 wird nach der Angabe „sein überlebender Ehegatte,“ die Angabe „sein überlebender eingetragener Lebenspartner,“ eingefügt.
3. In § 18 Abs. 1 bis 3 werden jeweils nach den Worten „überlebende Ehegatte“ die Worte „oder der überlebende eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Das Bremische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 30. Juni 1998 (Brem.GBl. S. 185 – 12-d-1), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147, 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Wer mit der betroffenen Person verheiratet ist, mit ihr eine eingetragene Lebenspartnerschaft bildet oder in einer eheähnlichen oder gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft lebt (Lebenspartner oder Lebenspartnerin) und volljährig ist, soll in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10 und 11 einbezogen werden (einbezogene Person). Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Geht die betroffene Person die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft oder die eheähnliche oder gleichgeschlechtliche Gemeinschaft während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein, so ist die zuständige Stelle zu unterrichten, um sie in die Lage zu versetzen, die Einbeziehung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nachzuholen. Das gleiche gilt bei später eintretender Volljährigkeit der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.“
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „der Ehefrau oder des Ehemannes,“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird die Angabe „zur Ehefrau oder zum Ehemann,“ gestrichen.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „der Ehefrau oder des Ehemannes,“ gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „der Ehefrau oder des Ehemannes,“ gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Ergeben sich aus der Sicherheitserklärung oder aufgrund der Abfrage aus einer der in § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Verbunddateien sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner der betroffenen Person, sind weitere Überprüfungsmaßnahmen nur zulässig, wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner gemäß § 3 Abs. 2 in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird.“
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „der Ehefrau oder des Ehemannes,“ gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

In § 25 Abs. 4 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 308) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „eingetragenen Lebenspartnern,“ eingefügt.

## **Artikel 4**

### **Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung**

§ 19 Abs. 1 der Bremischen Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 337 – 2040-a-7), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 132) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach dem Wort „Ehefrau“ die Angabe „,der eingetragenen Lebenspartnerin oder der Lebensgefährtin“ eingefügt.
2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „des eingetragenen Lebenspartners,“ eingefügt.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung**

In § 7 Abs. 4 der Bremischen Laufbahnverordnung vom 28. Mai 1979 (Brem.GBl. S. 225 – 2040-d-1), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 47, 48) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „eingetragenen Lebenspartnern“ eingefügt.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes**

In § 79 Abs. 4 Satz 2 des Bremischen Disziplinargesetzes vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 – 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 47) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder die eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

## **Artikel 7**

### **Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes**

Das Bremische Umzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 195 – 2042-f-1), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147, 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Angabe „,der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verheiratete“ die Worte „und eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Worte „ oder bei eingetragenen Lebenspartnerschaften“ eingefügt.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung**

Die Bremische Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 191 – 2042-f-4), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147, 151), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
  - „6. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
  7. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners in entsprechender Anwendung der Nummer 3.“

2. In § 3 Abs. 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder seinem eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 4 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:  
„ (7) Erhält der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner des Berechtigten Trennungsgeld nach § 3 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, erhält der Berechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1, wenn er am Dienort des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners wohnt oder der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner an seinem Dienort beschäftigt ist.“
4. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „des eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

#### **Artikel 9**

##### **Änderung des Heilberufsgesetzes**

In § 5 a Abs. 1 Satz 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1) werden die Worte „Ehegatten, geschiedenen Ehegatten“ durch die Worte „Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner, der geschiedenen Ehegatten, der Partner aufgehobener eingetragener Lebenspartnerschaften“ ersetzt.

#### **Artikel 10**

##### **Änderung des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen**

In § 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen vom 23. September 1997 (Brem.GBl. S. 337 – 2127-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 306) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder eingetragener Lebenspartner“ eingefügt.

#### **Artikel 11**

##### **Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen**

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Leichenwesen vom 27. Oktober 1992 (Brem.GBl. S. 627 – 2127-c-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 389, 390) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegattin“ die Angabe „,die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

#### **Artikel 12**

##### **Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes**

§ 15 Abs. 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 – 2160-d-1), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 420) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Angabe „,oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

#### **Artikel 13**

##### **Änderung der Spielordnung**

In § 4 Abs. 2 der Spielordnung vom 23. November 1979 (Brem.ABl. S. 753 – 2191-a-3), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Januar 2002 (Brem.ABl. S. 8) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „und die eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

#### **Artikel 14**

##### **Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

In § 60 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 – 223-a-5) werden nach den Worten „mit ihm in einer“ die Worte „eingetragenen Lebenspartnerschaft oder“ eingefügt.

## **Artikel 15**

### **Änderung des Bremischen Archivgesetzes**

In § 5 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Archivgesetzes vom 7. Mai 1991 (Brem.GBl. S. 159, 1992 S. 59 – 224-c-1) werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „eingetragene Lebenspartner,“ eingefügt.

## **Artikel 16**

### **Änderung der Bremischen Archivbenutzungsordnung**

§ 6 der Bremischen Archivbenutzungsordnung vom 1. März 1993 (Brem.GBl. S. 99 – 224-c-2) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „ein eingetragener Lebenspartner,“ eingefügt.
2. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „dessen eingetragener Lebenspartner,“ eingefügt.

## **Artikel 17**

### **Änderung der Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Bremer Wertpapierbörse**

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Bremer Wertpapierbörse vom 23. November 2002 (Brem.GBl. S. 573 – 411-a-4) wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „verheiratet gewesen ist“ werden die Worte „oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft hat oder hatte“ eingefügt.
2. Nach dem Wort „Ehe“ werden die Worte „oder die eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

## **Artikel 18**

### **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes**

In § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 23. März 1971 (Brem.GBl. S. 131 – 711-b-2) werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder seines eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

## **Artikel 19**

### **Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer**

§ 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer vom 20. März 1956 (SaBremR 780-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte „sowie die Ehegatten“ durch die Angabe „,die Ehegatten sowie die eingetragenen Lebenspartner“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Worte „und ihre Ehegatten“ durch die Angabe „,ihre Ehegatten sowie die eingetragenen Lebenspartner“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder des eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.
3. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder die eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

## **Artikel 20**

### **Änderung der Wahlordnung der Landwirtschaftskammer Bremen**

§ 2 der Wahlordnung der Landwirtschaftskammer Bremen vom 14. August 1956 (SaBremR 780-a-2), geändert durch Verordnung vom 14. September 2004 (Brem.GBl. S. 454), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Buchstabe a werden die Worte „sowie die Ehegatten“ durch die Angabe „,die Ehegatten sowie die eingetragenen Lebenspartner“ ersetzt.

2. In Absatz 4 werden die Worte „und ihre Ehegatten“ durch die Angabe „ihre Ehegatten und ihre eingetragenen Lebenspartner“ ersetzt.

#### **Artikel 21**

##### **Änderung des Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

In § 1 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 213 – 211-a-1) wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 9 Abs. 5“ ersetzt.

#### **Artikel 22**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 4, 5, 8, 13, 16, 17, 18, 20 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### **Artikel 23**

##### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

#### ***Begründung***

##### **Allgemeines**

Mit dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Artikel 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat der Bundesgesetzgeber das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft eingeführt.

Gleichzeitig sind das Bürgerliche Gesetzbuch und sonstiges Bundesrecht angepasst worden (Artikel 2 und 3 des oben genannten Gesetzes). Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) sind neben Änderungen im Lebenspartnerschaftsgesetz zusätzliche Anpassungen von Bundesrecht erfolgt. Daneben sind die Bundesländer gefordert, ihr Landesrecht an das Lebenspartnerschaftsgesetz anzupassen und das familienrechtliche Institut der eingetragenen Partnerschaft rechtlich anzuerkennen. Inzwischen haben einige Länder (Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt) Gesetze zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht erlassen oder diese Gesetze befinden sich in Vorbereitung.

Der Entwurf sieht vor, mit der Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz zum Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare beizutragen. Insbesondere in folgenden Bereichen sind Änderungen vorgesehen:

- Übernahme in beamtenrechtliche Vorschriften,
- Einbeziehung der Lebenspartner bei Auskunfts- und Unterrichtsrechten,
- Gleichstellung mit den Erziehungsberechtigten im Schul- und Kindergartenbereich.

##### **Zu den einzelnen Vorschriften**

###### **Zu Artikel 1**

Die Änderung sieht vor, dass beim Tod eines Abgeordneten der überlebende eingetragene Lebenspartner beim Übergangsgeld, Sterbegeld und der Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt wird.

###### **Zu Artikel 2**

Die Anpassung sieht vor, dass auch die eingetragenen Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden können.

### **Zu Artikel 3**

Durch die Anpassung der Vorschrift wird der eingetragene Lebenspartner ausdrücklich in den Kreis der pflegebedürftigen Angehörigen integriert, die eine Ausnahme von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres begründet.

### **Zu Artikel 4**

Die Änderung sieht vor, dass auch eine Beamtin für die Niederkunft ihrer eingetragenen Lebenspartnerin Sonderurlaub erhält. Ebenso wird der Urlaubstatbestand auf alle Lebensgefährtinnen erweitert, um auch den Vater eines Kindes aus nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft in die Regelung aufzunehmen.

Auch beim Tod eines eingetragenen Lebenspartners ist künftig Sonderurlaub zu gewähren.

### **Zu Artikel 5**

Es wird geregelt, dass der eingetragene Lebenspartner ausdrücklich dem Kreis der pflegebedürftigen Angehörigen zu zu ordnen ist, die eine Verzögerung der Anstellung eines Beamten vermeiden.

### **Zu Artikel 6**

Durch die Änderung erhält auch der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner eine Unterhaltsleistung, wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis bereits bestanden hat.

### **Zu Artikel 7**

Durch die Änderung wird auch der eingetragene Lebenspartner im Hinblick auf die Umzugskostenvergütung in den Kreis möglicher Berechtigter einbezogen.

### **Zu Artikel 8**

Durch die Änderung wird auch der eingetragene Lebenspartner im Hinblick auf Trennungsgeld in den Kreis möglicher Berechtigter einbezogen.

### **Zu Artikel 9**

Die Änderung bewirkt, dass die Kammer, soweit ein eigenes Versorgungswerk geschaffen worden ist, auch die Daten der eingetragenen Lebenspartner verarbeiten darf, soweit diesen Ansprüche auf Versorgungsleistungen zustehen.

### **Zu Artikel 10**

Die zu ändernde Vorschrift betrifft die Einwilligung der nächsten Angehörigen zu einer Datenzusammenführung für den Fall, dass der Betroffene verstorben ist. In die Aufzählung der nächsten Angehörigen werden eingetragene Lebenspartner aufgenommen.

### **Zu Artikel 11**

Durch die Anpassung wird auch der eingetragene Lebenspartner über die Vornahme einer Leichenschau benachrichtigt. Dabei werden eingetragene Lebenspartner mit den Eheleuten an die erste Stelle gesetzt, da auch hier ein enges Vertrauensverhältnis besteht.

### **Zu Artikel 12**

Die Änderung bewirkt, dass auch die eingetragenen Lebenspartner als Tagespflegepersonen ausgeschlossen sind.

### **Zu Artikel 13**

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt ein Spieleverbot für verschiedene Personengruppen und deren Ehegatten. Da eingetragene Lebenspartner in einem ebenso engen persönlichen Verhältnis zueinander stehen, ist auch deren Ausschluss angezeigt.

#### **Zu Artikel 14**

Die Änderung sieht vor, dass der eingetragene Lebenspartner in den Personenkreis der Erziehungsberechtigten im Sinne des Bremischen Schulgesetzes aufgenommen wird.

#### **Zu Artikel 15**

Die eingetragenen Lebenspartner werden in den Kreis der nach dem Tod des Betroffenen auskunftsberechtigten Personen einbezogen.

#### **Zu Artikel 16**

Die zu ändernde Vorschrift regelt Einwilligungserfordernisse bei der Verkürzung der Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut. Neben den Eheleuten werden eingetragene Lebenspartner aufgrund des engen Verhältnisses ebenfalls aufgenommen.

#### **Zu Artikel 17**

Die Anpassung sieht vor, dass auch das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einem Beteiligten zum Ausschluss von der Mitwirkung an Entscheidungen des Sanktionsausschusses führt.

#### **Zu Artikel 18**

Die Änderung bewirkt, dass bei einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Gestattung nach bestimmten Vorschriften des Gaststättengesetzes auch Angaben und Unterlagen über den eingetragenen Lebenspartner erforderlich sind.

#### **Zu Artikel 19**

Die zu ändernden Vorschriften regeln die Wahlberechtigung zur Kammerversammlung. Diese Wahlberechtigung wird nun auch auf die eingetragenen Lebenspartner ausgeweitet.

#### **Zu Artikel 20**

Durch die Änderung wird geregelt, dass die eingetragenen Lebenspartner in den Kreis der Angehörigen der Wahlgruppen 1 und 2 aufgenommen wird.

#### **Zu Artikel 21**

§ 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) eröffnet den Lebenspartnern die Möglichkeit, dem Kind eines sorgeberechtigten Lebenspartners, das mit den Lebenspartnern in häuslicher Gemeinschaft lebt, den Lebenspartnerschaftsnamen durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde zu erteilen. § 3 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 213) betrifft die Abgabe von Erklärungen zur nachträglichen Änderung des Lebenspartnerschaftsnamens gegenüber der zuständigen Behörde. Diesen Änderungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes folgend wird § 1 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, der die Zuständigkeit des Standesbeamten begründet, entsprechend ergänzt.

#### **Zu Artikel 22**

Da durch die aufgeführten Vorschriften Verordnungen geändert werden, muss sichergestellt werden, dass diese Verordnungen wieder im Verordnungswege geändert werden können.

#### **Zu Artikel 23**

Das In-Kraft-Treten wird auf den Tag nach der Verkündung des Gesetzes festgelegt.